

§ 0343 ZPO

Insoweit die Entscheidung, die auf Grund der neuen Verhandlung zu [erlassen](#) ist, mit der in dem [Versäumnisurteil](#) enthaltenen Entscheidung übereinstimmt, ist auszusprechen, dass diese Entscheidung aufrechtzuerhalten sei. Insoweit diese Voraussetzung nicht zutrifft, wird das [Versäumnisurteil](#) in dem neuen Urteil aufgehoben.